

Canton Linth

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1798)**

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

und menschliche Ordnung mit Füßen, und fallen gleich jedem andern Empörer unter die strafende Hand der Gerechtigkeit. Derselbe Artikel der Konstitution, der für die Religionsfreiheit Gewähr leistet, zeigt euch zugleich die Obliegenheiten der Kirche und ihrer Diener.

Ihr verlangt, daß dem Volke seine Waffen gelassen werden; sie sollen ihm gelassen werden, so lange es sie zu tragen verdient. Eine Regierung, die auf Gleichheit der Rechte gegründet ist, setzt ihren Stolz darin, überall bewaffnete Bürger um sich zu sehen, und ihre Macht in dem öffentlichen Vertrauen zu finden.

Ihr verlangt Sicherheit des Eigenthums. Was hat eure Besorgnisse darüber erwecken können? Wo sollte das Eigenthum heiliger seyn, als unter einer Verfassung, die einen jeden bei seinen Rechten und Ansprüchen mit gleichem Nachdrucke beschützt?

Ihr verlangt, daß unter euch keine Mannschaft zum Militärdienste aufgehoben werde. Wie wird dies anders, als zum Dienste eures Vaterlands geschehen; aber dazu seyd ihr mit allen Bürgern Helvetiens berufen; der 25ste Artikel unsrer Konstitution bezeichnet deutlich eure Pflicht, zum Heile des Vaterlandes die Waffen zu tragen. Wo alle gleich sind, giebt es keine Vorrechte, keine Ausnahmen mehr; die Bürger eines vor denen des andern begünstigen, wäre der Untergang unsrer Verfassung; oder wollt ihr die Früchte mitgenießen und die Lasten euren Brüdern überlassen?

Ihr verlangt, daß keine fränkischen Truppen den Boden eures Kantons betreten, und berraget euch zu gleicher Zeit so, als wenn ihr sie herbeiziehen wolltet. Der fränkische Obergeneral hat euch dies verheissen, und ihr habt ihm dagegen verheissen, die helvetische Konstitution anzunehmen. In ihrem 24sten Artikel legt sie jedem helvetischen Bürger den Eidswur auf, der ihn fest an sein Vaterland binden, und ihm seine heiligsten Pflichten in beständiger Erinnerung halten soll. Weigert ihr euch dessen, so habt ihr die Constitution nicht angenommen, so brecht ihr die vor dem fränkischen Obergeneral mit euch abgeschlossene Kapitulation und berechtigt denselben seine Truppen in eure Mitte zu führen.

Bürger des Kantons Waldstätte, wollt ihr denn wortbrüchig werden? Einst war dem Helvetier sein Wort heilig; Dieberei und Treue waren die Eigenschaften, an denen man ihn unter jedem Volke erkannte; wollt ihr diesen Namen, der unser Ruhm ist, vor den Augen der Welt entehren? ihr, die Söhne derer, die auf dem Grütze den ewigen Bund der Freiheit schwuren, und diesem Schwure so unerschütterlich treu blieben.

Der Bürgereid ist schon in den mehresten Kantonen gelehrt; unter den frohesten Hoffnungen sind eure Mitbürger zu dem Altare des Vaterlandes hinzugeströmt, um demselben eine unverbrüchliche Treue und seinen Gesetzen ewigen Gehorsam zu schwören. Sie sahen als eine Wohlthat an, was ihr als eine lästige Verpflichtung besorget. Und sie hatten Recht; erst durch diesen Eidswur werden wir helvetische Staatsbürger. In dem Augenblicke, da wir uns dem Vaterlande auf eine feierliche Weise dahin geben, sichert es uns den Genuß aller der Vortheile und Rechte zu, die wir in seinem Schoße erwarten können. Wer sich diesem Bunde entziehen will, ist kein helvetischer Bürger mehr: er entsage dem Schutze der Gesetze und allen Vorzügen einer brüderlichen Vereinigung. Ist das eure Meinung? Sind das eure Absichten? Wer hat bei dieser Vereinigung mehr zu gewinnen als die Bewohner eures Kantons, dem notwendige Lebensbedürfnisse mangeln, und dem die übrigen von ihrem Ueberflusse mittheilen können? Wie werdet ihr größere Lasten zu tragen haben, als eure Kräfte und euer Vermögenszustand erlaubt; aber ihr werdet alle Früchte mit-

ernden, die sonst nur für den Einwohner des reichern und furchtbaren Kantons gesammelt wurden.

Bürger des Kantons Waldstätte! Eure Gesetzgeber und eure Regierung sind in Bereitschaft, sich an eurer Grenze niederzulassen. Seid ihr gleichgültig gegen diesen Beweis ihres Vertrauens? Sie hoffen ein ordnungsliebendes, den Gesetzen ergebendes und der Freiheit würdiges Volk in Euch anzutreffen; betrüget ihre Hoffnungen nicht!

Gegeben in Arau, den 21sten August 1798.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Unterscriben: L a h a r p e.

Im Namen des Direktoriums
der General-Sekretär,
Unterscriben: M o u s s o n.

Zu drucken und zu publizieren anbefohlen,
Der Minister der Justiz und Polizei,
Fr. B. M e y e r.

Canton Linth,

Werdenberg den 16. August 1798.

Den 10. dieses bereifte der Regierungskathalter des Kantons Linth, Joachim Heer, den District Werdenberg. Unbeschreiblich war die Freude der patriotischen Einwohner dieses edlen Mann einmahl auch unter ihnen zu sehen; bald alle Beamten des Districts reisten ihm in ihren Kostümen bis auf die Grenzen des Districts entgegen, bewillkommenen ihn nach ächter einfältiger Schweizerart (warm und herzlich) alle begleiteten ihn bis auf Werdenberg; der Zug war feierlich! die Districtsrichter ritten zu Pferde voraus, zunächst vor seinem Wagen her der Districtskathalter, hinten nach folgten die Agenten. Auf dem Wege dahin drängten sich in allen Dörfern von allen Seiten her eine Menge patriotisches Volk zusammen, die zufrieden mit der neuen Verfassung ausrufen: Es lebe die helvetische Republik, es lebe der Regierungskathalter!

Als der Zug sich nun mehr und mehr Werdenberg näherte, und zu dem Ort kam, wo zuvor, wenn ein gestrenger Landvogt auf die Regierung auftritt, der Kanonendonner den neuen Gebieten bewillkommene, so erschien jetzt statt diesem eine Gesellschaft Musikfreunde, die vor den Zug hintraten und annunthige helvetische Freiheitlieder spielten. Als sich der Zug so unter der Musik dem Gasthof bei Werdenberg näherte war der Gasthof umzingelt von Menschen aus allen Gegenden des Districts; Freude und Wonne zeichnete sich auf allen Gesichtern aus.

Der Aufenthalt des Statthalters war kurz; sein Umgang lehrreich, fräulich, Liebe, Achtung und Vertrauen gewinnend, im eigentlichen Sinne republikanisch.

Sein Abschied von Werdenberg war nicht weniger rührend als sein Eintritt; Segenswünsche strömten ihm aus jedem patriotischen Mund und Herzen entgegen, sogar die Straßen wurden vor ihm her mit Blumen und Eichenreisern aller Art besreut! und die Achtung, die dieser vortreffliche Mann in vollem Maße verdient, hat sich mit unauslöschlichen Buchstaben in die Herzen der mehresten Werdenberger eingegraben.

Bei Sieglar und Söhnen, Buchhändlern in Zürich sind zu haben: Prof. J. H. Brämi's Vorlesungen über einige politische Materien mit Hinsicht auf unsere Revolution. 1. Heft enthält 1. Prinzipien des gesellschaftlichen Vereins. 2. Feudalabgaben, Grundzins, Zehnten. Netto 15 fr.